



# 9321 Kappel am Krappfeld

Bahnstraße 43, Bez. St.Veit/Glan-Kärnten

Tel (04262)2629, Fax (04262)4810

E-Mail: [kappel-kr@ktn.gde.at](mailto:kappel-kr@ktn.gde.at)

[www.kappel-am-krappfeld.at](http://www.kappel-am-krappfeld.at)

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Kappel am Krappfeld vom 01. Oktober 2024, Zahl: NTV 2024-1, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird.

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl Nr. 78/2023, wird verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

### § 2

#### Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 5.170.900,00
Aufwendungen:	€ 5.170.400,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 600,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 100,00
--	------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.792.300,00
Auszahlungen:	€ 4.976.800,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 184.500,00
---	----------------

### **§ 3**

## **Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Kontoklasse 5) ist innerhalb eines Abschnittes deckungsfähig.
- b) Alle Ansätze, deren Mittelverwendung durch zweckgebundene Mittelaufbringung zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit Ansatz 8500-8599) und Betriebe mit Kostendeckungsprinzip (Ansatz 8200) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

### **§ 4**

## **Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 500.000,00

### **§ 5**

## **Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6**

## **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Dr. Andrea Feichtinger-Sacherer e.h.